

Verordnung 2026 über Beiträge an Vereine, Organisationen, Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen (Beitragverordnung 2026, BeitrV26)
vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

12. Januar 2026

Verordnung 2026 über Beiträge an Vereine, Organisationen, Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen (Beitragverordnung 2026, BeitrV26)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements 2026 vom 27. November 2025, beschliesst:

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen und Erwachsenen. Sie unterstützt dazu die entsprechenden Organisationen.

² Die Gemeinde kann die Durchführung kultureller und sportlicher Anlässe unterstützen.

³ Sie kann Beiträge an Apéros, Empfänge, etc. anlässlich von mindestens überregionalen Versammlungen und Treffen ausrichten.

Gesuche

Art. 2 ¹ Die Gemeinde vergibt Beiträge nur auf Gesuch.

² Gesuche um wiederkehrende Beiträge müssen jährlich mit den aktuellen Unterlagen bis spätestens Ende November des Vorjahres eingereicht werden.

³ Bei einmaligen Veranstaltungen sind die Gesuche spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

⁴ Die Behandlung der Gesuche erfolgt nach den folgenden Richtlinien.

⁵ Die Gesuche sind bei der Präsidialabteilung einzureichen. Ausgenommen sind die Gesuche nach Art. 6, die bei der Abteilung Bildung und Soziales einzureichen sind.

2. Jugendförderung

Jugendmusik

Art. 3 ¹ In der Jugendmusik tätigen Vereinen wird jährlich ein Beitrag von CHF 50 pro Aktivmitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Diemtigen geleistet.

² Den jährlichen Gesuchen ist eine Namensliste der Mitglieder beizulegen, für die ein Betrag gewünscht wird.

³ An neue Instrumente und Neuuniformierungen können auf Gesuch hin zusätzliche Beiträge gewährt werden.

Sportvereine

Art. 4 ¹ Sportvereinen mit Jugend- und/oder Juniorenabteilungen mit Wettkampftätigkeit werden jährliche Beiträge von CHF 50 pro jugendliche Person bis zum 18. Altersjahr mit Verbandslizenz ausgeschüttet.

² Sportvereinen mit Jugend- und/oder Juniorenabteilungen im Freizeitsportbereich werden jährliche Beiträge von CHF 10 pro Mitglied zwischen dem 7. und 18. Altersjahr mit regelmässigem Trainingsbesuch gesprochen.

³ Schützenvereine erhalten CHF 10 pro Jungschützin oder Jungschütze mit abgeschlossenem Jungschützenkurs im entsprechenden Kalenderjahr.

⁴ Für Beiträge nach den Abs. 1 bis 3 werden nur Personen mit Wohnsitz in Diemtigen berücksichtigt.

⁵ Den jährlichen Gesuchen ist eine Namensliste der Mitglieder oder Personen beizulegen, für die ein Beitrag gewünscht wird.

⁶ Für einzelne Vereine können abweichende jährlich wiederkehrende Beiträge oder zusätzliche Einmalbeiträge beschlossen werden.

3. Jährliche Beiträge an weitere Organisationen

Musikgesellschaften

Art. 5 ¹ Musikgesellschaften erhalten einen jährlichen Beitrag, wenn sie auch öffentlichen Auftritte in der Gemeinde Diemtigen haben.

² Massgebend für die Festlegung des Beitrags sind insbesondere die Zahl der Aktivmitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Diemtigen und die Zahl der Auftritte in Diemtigen.

³ An neue Instrumente und Neuuniformierungen können auf Gesuch hin zusätzliche Beiträge gewährt werden.

Dorfbibliotheken

Art. 6 ¹ Bibliotheken, die gleichzeitig die Funktion einer Schulbibliothek für die Schule Diemtigtal haben, erhalten eine jährliche Unterstützung gemäss vertraglicher Regelung.

² Die Jahresrechnungen der Bibliotheken mit dem Nachweis der Anschaffungen sind der Gemeinde mit den jährlichen Gesuchen für den Beitrag unaufgefordert vorzulegen.

Weitere Organisationen

Art. 7 ¹ Für weitere Vereine oder Organisationen können jährlich wiederkehrende Beiträge oder Einmalbeiträge beschlossen werden.

4. Beiträge an Anlässe

Regelmässige Sportveranstaltungen

Art. 8 Vereine, die regionale, jährlich wiederkehrende Sportanlässe durchführen, werden mit maximal CHF 100 pro Anlass unterstützt.

Kulturelle Anlässe

Art. 9 ¹ Vereine, die Konzerte und Theater aufführen oder Fasnachtsveranstaltungen durchführen, werden mit maximal CHF 300 pro Veranstaltungszyklus unterstützt, sofern die Anlässe auf dem Gebiet der Gemeinde stattfinden.

² An weitere Anlässe wie Bergdorfete, Platzkonzerte, Dorfabende, etc. werden keine Beiträge ausgerichtet.

Verbandsanlässe, Versammlungen, Empfänge

Art. 10 Beiträge an Apéros bei Verbandsanlässen, Versammlungen, Empfängen, etc. von überregionaler Bedeutung, die in der Gemeinde Diemtigen stattfinden, sind unter Berücksichtigung der Kosten und der Bedeutung des Anlasses festzulegen, jedoch eher zurückhaltend.

Weitere Anlässe

Art. 11 ¹ Ausserordentliche Anlässe wie grosse Sportveranstaltungen, Jubiläums- und Amtsschauen der Viehzuchtvereine (Glockenspenden),

kulturelle Veranstaltungen, o. ä., die in der Gemeinde stattfinden, können mit max. CHF 400 pro Anlass unterstützt werden.

² An ausserordentliche kulturelle oder sportliche Anlässe von überregionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, die ausserhalb der Gemeinde Diemtigen stattfinden, können zurückhaltend Beiträge in Absprache mit den Nachbargemeinden gewährt werden.

5. Jubiläumsbeiträge

Vereinsjubiläen

Art. 12 Vereine mit Sitz in Diemtigen, die ein Vereinsjubiläum feiern, das durch 25 teilbar ist, erhalten einen Jubiläumsbeitrag von CHF 100 pro 25 Vereinsjahre.

6. Zuständigkeiten

Beitagsbewilligung und -auszahlung

Art. 13 ¹ Die Beiträge nach Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Art. 12 werden durch die Sekretärin oder den Sekretär der Kulturkommission bewilligt.

² Die vertraglichen Beiträge nach Art. 6 werden durch die Abteilungsleitung Bildung und Soziales ausgelöst.

³ Die Kulturkommission beschliesst Beiträge nach den Art. 8, Art. 9 und Art. 11 Abs. 1.

⁴ Die Kulturkommission beschliesst einmalige Beiträge bis CHF 2'500 oder erstmalig wiederkehrende Beiträge bis CHF 500 pro Jahr nach den Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 6, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7, Art. 10 und Art. 11 Abs. 2. Für Beiträge, die diese Limiten übersteigen, stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

⁵ Gestützt auf Abs. 4 beschlossene wiederkehrende Beiträge mit einem festen Betrag oder festgelegter Berechnungsformel werden in den Folgejahren ohne weitere Beschlussfassung durch die Sekretärin oder den Sekretär der Kulturkommission zur Zahlung angewiesen.

Liste der Beiträge

Art. 14 ¹ Das Sekretariat der Kulturkommission führt eine Liste der gestützt auf diese Verordnung ausgerichteten einmaligen und wiederkehrenden Beiträge.

² Sie legt die Liste jährlich einmal dem Gemeinderat zur Kenntnis vor.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtliches

Art. 15 ¹ Verfügungen des zuständigen Organs mit Ausnahme von Verfügungen des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter anfechtbar.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Wiederkehrende
Beiträge 2026

Art. 16 Alle wiederkehrenden Beiträge, die gestützt auf frühere Beschlüsse oder geltende Verträge für das Jahr 2026 erneut ausgerichtet werden sollen, sind einmalig und abweichend von Art. 13 Abs. 2, 4 und 5 mit einem Antrag des nach Art. 13 zuständigen Organs dem Gemeinderat vorzulegen.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Art. 92 bis 102 der Organisationsverordnung vom 27. April 2015.

Oey, 12. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg

Pascale Ruch

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung